Bundesrat Drucksache 375/1/87

27.10.87
In - AS - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 06. November 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 WaffG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Änderung des § 5 mit dem Ziel zu überprüfen, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine effektive Handhabung des Waffengesetzes in Fällen der durch strafrechtliche Verurteilungen indizierten Unzuverlässigkeit zu stärken.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Abkehr vom System einer enumerativen Aufzählung von Straftaten, deren Begehung nach rechtskräftiger Verurteilung die - widerlegbare - Vermutung der Unzuverlässigkeit begründet, findet die Unterstützung des Bundesrates.

Die mit der Novellierung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG verbundenen Änderungen vermindern jedoch im Ergebnis die Anforderung an die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf, in der deutliche Kritik u. a. daran geübt wird, daß "z. B. Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und Gläubigerbegünstigung" als waffenrechtlich relevant angesehen werden, ist ersichtlich, daß mit der Änderung des § 5 WaffG bewußt auch einschränkende Tendenzen verfolgt werden. Dies zeigt sich ebenfalls daran, daß als waffenrechtlich relevantes Strafmaß bei nur einer Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre eine Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen angesehen wird. Die fehlende Abstufung in der vermuteten Dauer der Unzuverlässigkeit seit Rechtskraft des Strafurteils und die neue und außerdem komplizierte Ausnahme bei der Berechnung der Frist von fünf Jahren tragen zusätzlich dazu bei, daß die Zuverlässigkeit als Voraussetzung für Erwerb und Besitz von Schußwaffen künftig nicht mehr die Bedeutung hätte, die ihr im allgemeinen zugeschrieben wird. Im Zusammenhang mit der Gewährung oder Inanspruchnahme von waffenrechtlichen Vergünstigungen wird häufig - wie gerade jetzt im Vorblatt des Gesetzenwurfs unter A - von "gesetzestreuen Staatsbürgern" gesprochen. Die vorgesehene Novellierung des § 5 und ihre Begründung erwecken insoweit Zweifel, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden sollten.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Die zuständige Behörde kann in einem Verfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung von anderen Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Land Berlin Auskünfte verlangen, soweit die Auskünfte für die Entscheidung erforderlich sind und diese eine an dem Verfahren beteiligte Person oder eine andere Person betreffen, auf deren persönliche Umstände es bei der Entscheidung ankommt."

Begründung:

Die Vorschrift bezieht sich auf alle Verfahren nach dem Waffengesetz, nicht nur auf den gewerbsmäßigen Umgang mit Waffen. Die Bezugnahme auf Personen, die mit der Leitung eines Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragt sind oder die die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausüben, paßt daher nicht. Im übrigen dient die Änderung einer Vereinfachung des Gesetzestextes.

In
R

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 6 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Befugnis zur Auskunftserteilung besteht auch, soweit die für die Durchführung der waffenrechtlichen Vorschriften im Land Berlin zuständige Behörde Auskünfte von Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangt."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung schafft die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sog. Volkszählungsurteil notwendige bereichsspezifische Datenschutzregelung lediglich, soweit die nach dem Waffengesetz - das im Land Berlin nicht gilt - zuständigen Behörden Auskünfte verlangen. Auch die nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften zuständigen Behörden sind jedoch in Einzelfällen auf Auskünfte von Behörden aus dem übrigen Bundesgebiet angewiesen. Die vorgeschlagene Ergänzung verschafft den Behörden im übrigen Bundesgebiet daher die notwendige Ermächtigung, ihre Daten auf Anforderung auch diesen Berliner Stellen zu übermitteln.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 20 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 20 Abs. 2 Nr. 1 vor dem Wort "Wirkung" das Wort "mechanische" einzufügen.

Begründung:

Pyrotechnische Geschosse (z. B. Kal. 15mm), die aus den hier genannten Waffen mittels Abschußbecher verschossen werden können, erzielen auf den menschlichen Körper eine größere "Wirkung" als die in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Geschosse. Die erhöhte Wirkung ist auf die zusätzliche thermische Wirkung zurückzuführen. Eine Nichtzulassung dieser Gegenstände ist vom Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gewollt.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 22 und 26 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 22 Abs. 1 und in § 26 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a
die Worte
"Patronen- und Kartuschenmunition"
jeweils durch die Worte
"Patronen- und Kartuschenmunition, hülsenlose Munition"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG wird die Hülsenmunition jetzt im Waffengesetz ausdrücklich angesprochen. Deshalb ist es auch erforderlich, sie in §§ 22 und 26 WaffG mitzuerwähnen.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 28 WaffG) und Nr. 20 (§ 32 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 28 Abs. 2 Satz 1
die Worte
"Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen,"
durch das Wort
"Einzelladerwaffen"
zu ersetzen.

Als Folge sind
in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
in § 32 Abs. 2 Nr. 2
die Worte
"nichtautomatische Langwaffen"
durch das Wort
"Einzellader-Langwaffen"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

An der Beschränkung des Erwerbs von Einzellader-Langwaffen auf Waffenbesitzkarten für Sportschützen ist festzuhalten. Da Repetierlangwaffen von Sportschützenverbänden nur ausnahmsweise geschossen werden, besteht für eine Änderung des bisherigen Verfahrens kein Grund. Die Gesetzesänderung würde zu einer nicht einschätzbaren weiteren Zunahme des Schußwaffenbesitzes in privaten Händen führen.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29 WaffG) und Nr. 49 (§ 59 a WaffG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 29 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die einem Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 erteilte Waffenbesitzkarte sowie Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 des Waffengesetzes 1972 und § 59 Abs. 3 des Waffengesetzes 1976 zum Nachweis der Anmeldung ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zum Erwerb von Munition."

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 49 in § 59 a der Satz 2 zu streichen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die Absicht, die Berechtigigung zum Erwerb von Munition auf Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz auszudehnen, begegnet erheblichen Sicherheitsbedenken. Durch die beabsichtigte Einführung eines Sachkundennachweises für die Inhaber dieser Waffenbesitzkarte werden die Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt. Zu beachten ist, daß zum Teil durch die Anmeldung der Altwaffen illegaler Waffenbesitz legalisiert worden ist und die Berechtigung zum Erwerb von Munition die Gefahr des Schutzwaffenmißbrauchs erhebliche erhöhen würde, zumal der weitaus größere Teil der Altwaffenbesitzer nicht zu den Sportschützen gehört und deshalb bislang kaum Zugang zu Munition auf Schießständen hatte.

Der Hinweis in der Begründung zu § 29, die geltende Regelung habe dazu geführt, daß sich diese Personen die Munition häufig "auf andere Weise" beschaffen, ist kein Grund für eine Gesetzesänderung. Sofern diese Personen für den Munitionserwerb ein Bedürfnis nachweisen, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Munitionserwerbschein erteilt werden.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d ist § 37 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Bundeskriminalamt kann für einen Gegenstand, bei dem nicht auszuschließen ist, daß er unter ein Verbot nach Absatz 1 oder unter ein Verbot nach einer aufgrund von § 50 a Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung fällt, festzustellen, ob der Gegenstand seiner Art nach verboten ist. Die Feststellung kann beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht wird. Die Feststellung, daß der Gegenstand unter ein Verbot fällt, ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen."

Begründung:

Die Beurteilung, ob bestimmte Gegenstände verboten sind, sollte aus Gründen der Rechtsgleichheit von einer zentralen Stelle vorgenommen werden. Die vorgesehene Regelung, wonach diese Feststellung von dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt zu treffen ist, wird zwangsläufig zu unterschiedlichen Beurteilungen führen. Die Formulierung "im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt" würde daran voraussichtlich nichts ändern.

Außerdem besteht das Feststellungsinteresse nicht nur für "gewerbliche Unternehmen, die Gegenstände herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen", sondern für jeden, der hieran ein berechtigtes Interesse hat.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 43 ist § 53 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. ohne Erlaubnis

a) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

b) nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt oder

c) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,

wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d mit Strafe bedroht ist,".

Begründung:

Der Straftatbestand in § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c überschneidet sich mit Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Die Änderung stellt klar, daß auch hier der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorgeht.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 55 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 44 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_o einzufügen:

'a_o In der Überschrift wird das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Bußgeldvorschriften" ersetzt.'

Begründung:
Anpassung an die übliche Formulierung.

In 11. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 15 KriegsWaffKG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 15 Abs. 1 das Zitat
"§§ 2 bis 4 a"
durch das Zitat
"§§ 2 bis 4 a und § 12"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Befreiung von § 12 KriegsWaffK ist in der Neufassung nicht mehr enthalten. Eine Begründung liegt insoweit nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, diese Befreiung wie bisher aufzunehmen.

R 12. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegswaffKG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 12 Abs. 2 das Kriegswaffenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,".

Begründung:
Anpassung an die übliche Formulierung.

R 13. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegsWaffKG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 12 Abs. 5 oder 6 eine Meldung oder Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,".

Begründung:
Anpassung an die übliche Formulierung.

R 14. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegsWaffKG)

a) In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 14 Abs. 5

a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

b) Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

c) der Pflicht zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt."

b) In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 18 Abs. 2 die Nummern 5 und 6 zu streichen.

Begründung:
Straffung des Gesetzestextes und Anpassung an die übliche Formulierung.

B.

15. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.